

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 03.11.2014

Aufgrund des § 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 30.10.2014 folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

Jahreskarte/Erwachsene	15,00 €
Jahreskarte/Familien	23,00€
Ermäßigte Jahreskarte/Erwachsene und Jahreskarte/Schüler, Studenten ab 18	7,50 €
Einzelausleihe	1,00 €
Ausleihe DVD und Blu-Ray	1,50 €
Ausleihe CD-ROM	1,00 €
Ausleihe Konsolenspiele (Playstation 3, Wii)	2,00 €
Ausleihgebühr E-Book-Reader	5,00 €
Säumnisgebühren	
1. Angefangene Versäumniswoche	0,50 €
2. Angefangene Versäumniswoche	1,50 €
3. Angefangene Versäumniswoche	3,00 €
4. Angefangene Versäumniswoche	5,00 €
Verwaltungsgebühren	
1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	1,00 €
3. Mahnung	4,00 €
Bearbeitungsgebühr für Einziehungen (nach der 4. Mahnung)	35,00 €
Überschreitung Ausleihfrist DVD's, Blu-Rays und Präsenstand pro Tag	0,50 €
Ersatzausweis	5,00 €
Ersatz eines EDV-Etiketts	2,50 €
Ersatz Medium/Spielteil mindestens	1,00 € (max. Neuanschaffungspreis)
Leihverkehr/Buch	2,50 €
Leihverkehr/Kopien	1,50 €
Vorbestellungen	0,50 €
Leserkontoquittung	0,20 €
Internet (ab der 2. halben Stunde)	1,00€/ ½ h
PC-Ausdruck pro Seite s/w	0,10 €
PC-Ausdruck pro Seite farbig	0,20 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 17. Dezember 1991 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 03.11.2014

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Stommel